



Entgelt- und Benutzungsordnung für die Schulbetreuungsangebote der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule

§ 1 Träger

Die Stadt Kuppenheim als Schulträger bietet folgende Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder an der Favorite-, Grund- und Werkrealschule an:

- a) Verlässliche Grundschule (§ 6)
- b) Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen (§ 7)
- c) Betreuung während der Einnahme eines Mittagessens (§ 8)
- d) Betreuung in den Ferien (§ 9)

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Ziel der Betreuungsangebote

Die Schulbetreuung und die Ganztagschule sollen es Eltern und Erziehungsberechtigten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser zu vereinbaren. Der Schwerpunkt der Ganztagschule liegt im pädagogischen Bereich.

Die Schwerpunkte bei den Schulbetreuungsangeboten „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ liegen im freizeitpädagogischen Bereich. Die Kinder sollen spielerisch lernen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, in dem sie selbst kreativ werden.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

Die Aufnahme des Kindes in der Schulbetreuung wird mit Unterzeichnung und Einreichung des „Vertrags zur Anmeldung an der Schulbetreuung“, durch die/den Erziehungsberechtigte/n und der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtverwaltung Kuppenheim wirksam, die über die Aufnahme entscheidet.

Die Gruppengrößen für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen“ richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und den entsprechenden Personalkapazitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung der Betreuungsangebote (§§ 6 – 9) und auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

Die Abmeldung von der Schulbetreuung kann nur durch den/die Erziehungsberechtigte/n zum Monatsende erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Kuppenheim einzureichen. Später eingehende Abmeldungen werden erst im darauf folgenden Monat wirksam.

Die Stadt Kuppenheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
- wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
- wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann,
- wenn das zu entrichtende Entgelt für einen Monat, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
- wenn trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und Betreuungspersonal bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Teilnahme/Entschuldigung

Alle Schüler/innen der Klassen 1 bis 4 können das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ nutzen. Die Schüler/innen sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Kind krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so sind die Betreuer/innen umgehend zu informieren.

Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt in Abstimmung mit der Schulleitung und nach Anpassung an die örtlichen Verhältnisse festgelegt.

§ 6 Verlässliche Grundschule

Die Stadt Kuppenheim bietet im Schulgebäude der Favorite-, Grund- und Werkrealschule und an der Grundschule in Oberndorf (im Gebäude des Kindergartens „Villa Kunterbunt“) an Schultagen (ausgenommen an bis zu drei Brückentagen jährlich, die den Eltern vor Schuljahresbeginn bekanntgegeben werden, Personalversammlungen und sonstigen betrieblichen Gründen) im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ für Schüler/innen der Halbtags- und Ganztagsklassen 1 bis 4 eine Betreuung zu folgenden Zeiten an:

Verlässliche Grundschule für Halbtagsklassen
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr

Verlässliche Grundschule für Ganztagsklassen
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr

Verlässliche Grundschule für Ganztagsklassen
(an Tagen, an denen kein Ganztagesunterricht stattfindet)
Von 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr

§ 7

Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen

Die Stadt Kuppenheim bietet im Schulgebäude der Favorite-, Grund- und Werkrealschule eine „flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen“ Montag bis Donnerstag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an.

Das Betreuungsangebot kann von allen in Kuppenheim und Oberndorf wohnenden Schüler/innen in Anspruch genommen werden, auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen. Die Eltern können die Betreuungstage frei wählen, da die Kinder teilweise Nachmittagsunterricht an ihren Schulen haben.

§ 8

Betreuung während der Einnahme des Mittagessens

Die Stadt Kuppenheim bietet für alle Schüler/innen ein Mittagessen und eine Betreuung während der Einnahme des Mittagessens an. Das Mittagessen wird gemeinsam im Speiseraum der Favoriteschule Grund- und Werkrealschule eingenommen. Die Eltern können täglich flexibel entscheiden, ob ihr Kind am Mittagessen teilnimmt oder nicht.

Das Mittagessen ist kostenpflichtig.

§ 9

Betreuung in den Schulferien

In den Schulferien (ausgenommen Weihnachtsferien und zwei Wochen in den Sommerferien) wird an der Favorite-, Grund- und Werkrealschule eine Betreuung für schulpflichtige Kinder angeboten.

Die Ferienbetreuung an Werktagen wird angeboten:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr,
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

In den Sommerferien ist das Betreuungsangebot pro Kind auf maximal vier Wochen begrenzt.

Werden mehr Schüler/innen für die Ferienbetreuung angemeldet als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, die für das ganze Schuljahr angemeldet sind.

§ 10 Elternentgelte

Die Entgelte für die in den §§ 6 – 9 aufgeführten Betreuungsangeboten sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, an dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird.

Sie sind jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Kalendermonats durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung zu zahlen.

Die Entgelte sind bis zum Ablauf des Monats zu bezahlen, in dem das Angebot aufgrund fristgemäßer Kündigung letztmals besucht wird.

Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Entgeltzahlung für Kinder, die in die 1. Klasse aufgenommen werden, beginnt ab September. Auf Antrag kann für diese Kinder bereits ab August die Ferienbetreuung gegen Entgelt dazu gebucht werden.

Die Entgelte für Kinder der Klassen 2 bis 4 sind ab Beginn des jeweils neuen Schuljahres (ab August) für 12 Monate zu entrichten.

Für ein Zweitkind (zwei Kinder einer Familie nehmen am gleichen Betreuungsangebot teil) wird ein ermäßigtes Entgelt erhoben.

Ab dem dritten Kind fallen keine Entgeltzahlungen mehr an.

Elternentgelte für die Betreuungsangebote (§§ 6 – 9)

1. „Verlässliche Grundschule für Halbtagsklassen“

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind beträgt

- | | |
|----------------------|---------|
| - für das Erstkind | 48,00 € |
| - für das Zweitkind: | 33,00 € |

1a. „Verlässliche Grundschule für Ganztagsklassen“

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind beträgt

- | | |
|----------------------|---------|
| - für das Erstkind: | 32,00 € |
| - für das Zweitkind: | 22,00 € |

1b. „Verlässliche Grundschule für Ganztagsklassen“

Von 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr (an Tagen, an denen kein Ganztagesunterricht stattfindet)

Das Elternentgelt pro Monat und Kind beträgt

- für das Erstkind: 9,00 €
- für das Zweitkind: 6,00 €

Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

2. „Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen“

Montag bis Donnerstag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind beträgt:

- für das Erstkind: 17,00 €
- für das Zweitkind: 12,00 €

2a. „Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen“

Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind beträgt:

- für das Erstkind: 9,00 €
- für das Zweitkind: 6,00 €

Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

3. Mittagessen

- Kosten pro Essen (einschließlich Betreuung): 4,00 €/Tag

4. Betreuung in den Schulferien

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind für Ferienbetreuung beträgt:

- für das Erstkind: 26,00 €
- für das Zweitkind: 18,00 €

4a. Betreuung in den Schulferien

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind für Ferienbetreuung beträgt:

- | | |
|----------------------|---------|
| - für das Erstkind: | 31,00 € |
| - für das Zweitkind: | 21,00 € |

4b. Betreuung in den Schulferien

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Das Elternentgelt pro Monat und Kind für Ferienbetreuung beträgt:

- | | |
|----------------------|---------|
| - für das Erstkind: | 36,00 € |
| - für das Zweitkind: | 25,00 € |

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

a) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten müssen die Kinder zu Hause bleiben.

b) Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Erziehungsberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausion) muss der Betreuungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Schulbetreuung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

c) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Betreuungsleitung muss sofort Mitteilung über diese Erkrankung gemacht werden.

d) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

§ 12

Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

a) Die Aufsichtspflicht der Stadt Kuppenheim beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal bzw. mit dem Betreten der Betreuungsräumlichkeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung bei der Betreuungseinrichtung vorliegt.

- b) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung beim Betreuungspersonal abgegeben haben.
- c) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss beim Betreuungspersonal eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden.
- d) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Schulbetreuung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Einnahme des Mittagessens, Spaziergänge, Ausflüge etc.) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Kuppenheim wird ausgeschlossen.
- e) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z. B. MP3-Player, Handy, Fahrrad, Unterrichtsmaterial usw.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände des Kindes namentlich zu kennzeichnen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Schulbetreuungsangebote der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 28. Juni 2021



Karsten Mußler
Bürgermeister